



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0237 vom 21.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	01.07.2021	vorberatend
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	13.09.2021	vorberatend
Stadtrat	07.10.2021	beschließend
Stadtrat	16.12.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

8. Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 2 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages wird in Anlehnung an die Beitragsstaffel des Kreises Steinfurt in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ wie folgt festgelegt:

Einkommen	Offene Ganztagschule	Schule von 8-1	Frühbetreuung	13Plus
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	46,62 €	18,65 €	18,65 €	23,31 €
bis 48.000 €	69,92 €	27,97 €	27,97 €	34,96 €
bis 60.000 €	93,24 €	37,30 €	37,30 €	46,62 €
bis 72.000 €	116,54 €	46,62 €	46,62 €	58,27 €
bis 84.000 €	139,86 €	55,94 €	55,94 €	69,93 €
bis 96.000 €	163,16 €	65,26 €	65,26 €	81,58 €
bis 108.000 €	186,46 €	74,58 €	74,58 €	93,23 €
über 108.000 €*	215,00 €	86,00 €	86,00 €	107,50 €

*Höchstbetrag 215 €/Monat für das Schuljahr 2022/23 gemäß Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 8.2)

Diese Elternbeiträge werden zum 01.08.2022 festgesetzt und künftig jährlich zum 01.08. eines Jahres um 1,5% angehoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 (siehe TOP 6.) über die Entwicklung der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen und in diesem Zusammenhang auch über einen Antrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2021 auf Veränderungen an der Staffelung der Elternbeiträge beraten. Die Diskussion wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport 13.09.2021 (siehe TOP 3.) fortgesetzt und mehrheitlich eine Beschlussempfehlung für

- die Einführung einer neuen Beitragsstufe für Einkommen über 108.000 € bei der Offenen Ganztagschule orientiert am Höchstbeitrag nach dem Erlass über „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 8.2),
- die Übertragung der neuen Höchstbeitragsstufe auch auf die weiteren außerunterrichtlichen Betreuungsangebote (Schule von 8 bis 1, Frühbetreuung, 13plus) und
- die Anhebung des Elternbeitrages für die Schule von 8 bis 1 und die Frühbetreuung von bislang 30% auf künftig 40% des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

getroffen. Weiter wurde festgelegt, dass die Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen mit Wirkung zum 01.08.2022 geändert wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Satzungsänderung dem Rat der Stadt Ochtrup vorzulegen. Der Rat der Stadt Ochtrup hat die Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss in der Sitzung am 07.10.2021 genehmigt.

Umweltrelevanz: Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Einführung einer Höchstbeitragsstufe für alle Betreuungsmaßnahmen führt voraussichtlich zu Mehreinnahmen von rd. 10.800 €/Jahr und die Anhebung des Beitragsniveaus bei Schule von 8 bis 1 und Frühbetreuung zu Mehreinnahmen von rd. 20.000 €/Jahr. In 2022 fallen diese Mehreinnahmen ab 01.08.2022 anteilig für 5 Monate an.

Generationengerechtigkeit:

Nach dem Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11.02 Nr. 19) erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich für das Schuljahr 2021/22 einen Eigenanteil in Höhe von 519 €/Jahr pro SchülerIn. Dieser Eigenanteil für die OGS steigt jährlich um 3%. Tatsächlich hat der Schulträger bereits für das Jahr 2019/20 einen Eigenanteil von rd. 1.220 €/Kind/Jahr erbracht. Es ist daher angemessen und gerecht, den Empfehlungen der gpaNRW zu folgen und die Eltern –stärker als bisher- an den anfallenden Betriebskosten zu beteiligen.

Im Auftrag:

Engelmann